

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michaela Hustedt
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2641 —**

Umsetzung wasserrechtlicher Schutzstandards durch behördlichen Umweltschutz

Seit 1984 wird auf Bundesebene der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Problem des Grundwasserschutzes im Rahmen von Gesetzgebungs-Novellen diskutiert. 1986 ist das Schutzniveau „Regel der Technik“ für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verarbeiten (HBV), also über reine Lager hinaus auch für die Produktionsanlagen in das Wasserrecht aufgenommen worden. Allerdings hat sich im konkreten Vollzug dieser Bestimmung bisher relativ wenig getan.

Obwohl die Umsetzung derartiger Normen primär Länder- bzw. kommunale Aufgabe ist, ist es für die Umweltpolitik des Bundes notwendig festzustellen, ob im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Erkenntnisse vorhanden sind, welchen Stand die Umsetzung dieser Norm hat.

1. Inwiefern überwacht die Bundesregierung die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen in den Ländern, um diese Erfahrungen gegebenenfalls zur Grundlage von Novellierungen zu machen?

Eine Überwachung der Umsetzung der wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes durch die Länder findet durch die Bundesregierung nicht statt. Die Bundesregierung hat dazu keine verfassungsrechtliche Kompetenz. Vollzug von Gesetzen und Überwachung des Vollzuges sind verfassungsrechtliche Aufgaben der Länder (vgl. Artikel 83 GG). Es bestehen auch keine Berichtspflichten wie im EG-Recht. Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern findet jedoch im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) statt.

- a) Mit wie vielen Fällen in den neuen und in den alten Bundesländern, die im Rahmen der Umsetzung des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als sog. HBV-Fälle behördlicherseits auf das Niveau „Regel der Technik“ zu heben sind, rechnet die Bundesregierung?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (sogenannte HBV-Anlagen) im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden in weiten Bereichen von Wirtschaft und Gewerbe betrieben. Die Gesamtzahl dieser Anlagen in Deutschland ist nicht bekannt; nach Angaben der Länder dürften es viele tausend sein. Eine erste Erhebung aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfaßt sind, wird mit Vollzug des 1994 erlassenen neuen Umweltstatistikgesetzes im Jahre 2000 erfolgen.

Der Bundesregierung ist keine Angabe über den Anteil der Anlagen möglich, die noch nicht das Niveau „Regel der Technik“ erfüllen und bei denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht auszuschließen ist.

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung folgende Stellungnahmen der Länder vor:

Bayern

Für den Freistaat Bayern ist davon auszugehen, daß bei den sogenannten HBV-Anlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Dies ergibt sich zum einen aus der Zuordnung derartiger Anlagen zu immissionsschutzrechtlich zu beurteilenden Anlagen, zum anderen aus dem Vollzug der § 26 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 WHG im Einzelfall.

Berlin

In Berlin kann zur Zeit keine verbindliche Aussage über die Zahl der bestehenden HBV-Anlagen gemacht werden, da für diese keine Anzeigepflicht besteht und diese aufgrund der bisher gültigen Verordnung zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten auch im Vollzug nicht berücksichtigt wurden. Bei wesentlichen Änderungen oder Erneuerungen einer genehmigungspflichtigen HBV-Anlage wird behördlicherseits das Schutzniveau auf die Anforderungen der VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) gehoben.

Brandenburg

Zahlen zu den anzupassenden Anlagen liegen nicht vor und sind in der Kürze der Zeit auch nicht zu ermitteln.

Die Anpassung von Anlagen an die Regeln der Technik hat in Brandenburg eine andere Bedeutung als in den alten Bundesländern, da infolge des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs viele bestehende Anlagen stillgelegt oder umfassend saniert wurden. Dafür gibt es vorwiegend betriebswirtschaftliche Gründe, aber auch Forderungen aus anderen Rechtsbereichen, vor allem aus dem Gewerberecht. Der unveränderte Weiterbetrieb vor 1990 errichteter Anlagen stellt eher die Ausnahme dar.

Bremen

Da die Anzeigefrist für die bestehenden HBV-Anlagen erst am 31. Dezember 1995 endet und längst nicht jede Anlage auf ein höheres Sicherheitsniveau gehoben werden muß, kann hierzu noch keine zutreffende Antwort gegeben werden.

Hessen

Die Zahl der HBV-Anlagen in Hessen ist derzeit nicht bekannt. Nach einer Erhebung sind in Hessen etwa 30 000 Betriebe wasserwirtschaftlich bedeutsam. Geht man davon aus, daß nicht alle Betriebe HBV-Anlagen haben, dafür viele Betriebe über mehrere HBV-Anlagen verfügen, dürfte die Anzahl der HBV-Anlagen in Hessen bei einigen zehntausend liegen. Nach dem Hessischen Wassergesetz sind HBV-Anlagen zwei Jahre nach Inkrafttreten der VAWS, also zum 30. September 1995, der Wasserbehörde anzuzeigen. Eine zentrale Auswertung der Anzeigen ist zwar nicht vorgesehen, auf diesem Wege könnten jedoch weitere Daten erhoben werden.

Nordrhein-Westfalen

Nach einer groben Schätzung ist in NW mit ca. 36 000 HBV-Anlagen zu rechnen.

Rheinland-Pfalz

HBV-Anlagen sind bereits weitgehend angepaßt, da entsprechende gesetzliche Forderungen seit 1986 bestehen.

Sachsen

Eine Zahl kann derzeit nicht genannt werden. Die Beantwortung der Frage setzt die Einbeziehung der wasserrechtlichen Vollzugsbehörden zur Auswertung der dort vorhandenen Daten voraus.

Sachsen-Anhalt

Die Anzahl der HBV-Anlagen in Sachsen-Anhalt ist nicht zu schätzen, da der Anlagenbegriff laut VAWS anders als im Immissionschutzrecht auf kleine und kleinste selbständige Anlagen abhebt. So ist z. B. ein Behälter in vielen Fällen bereits eine Anlage. Es dürften aber mehrere hunderttausend Anlagen sein.

Thüringen

Konkrete Zahlen über die vorhandenen HBV-Anlagen im Land Thüringen, die derzeit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, daß die wenigen noch in Betrieb befindlichen HBV-Anlagen, die zu DDR-Zeiten errichtet wurden, alle sanierungsbedürftig sind. HBV-Anlagen, die seit dem Inkrafttreten des WHG am 1. Juli 1990 im Gebiet des heutigen Freistaats Thüringen errichtet wurden, entsprechen mit wenigen Ausnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aus der Sicht des Schutzes unserer Trinkwasserressourcen und aus der Sicht des allgemeinen Grundwasserschutzes die Umsetzung dieser Norm vordringlich ist?

Ja. Die §§ 19 g ff. WHG sind neben § 34 WHG ein zentraler Bestandteil der Vorschriften zum Schutz des Grundwassers. Eine lückenlose Umsetzung und ein effektiver Vollzug der Vorschriften ist daher von großer Bedeutung.

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung folgende Stellungnahmen der Länder vor:

Bayern

Das einzuhaltende Anforderungsniveau an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist über die allgemeinen Vorgaben des Wasserrechts seit Jahrzehnten vorgeschrieben. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß die weitaus überwiegende Anzahl aller in Betrieb befindlichen Anlagen diesem Niveau entsprechen. Eine besondere Dringlichkeit für den Vollzug der §§ 19 g ff. WHG wird deshalb nicht gesehen.

Berlin

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes ist die VAwS vordringlich umzusetzen. Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen und die Vielzahl der Altlastenflächen zeigen die enormen Folgen und die aufwendigen Sanierungsmaßnahmen, die aufgrund unzureichender Sicherheitsvorkehrungen notwendig wurden.

Brandenburg

Die Umsetzung der Forderungen des § 19 g WHG hat für den allgemeinen Grundwasserschutz große Bedeutung. Für den Schutz der Trinkwasserressourcen haben die in den jeweiligen Schutzzonenbeschlüssen enthaltenen Forderungen eine größere Bedeutung, da sie über die Forderungen des § 19 g WHG hinausgehen.

Bremen

Diese Ansicht ist zu bekräftigen.

Hessen

Die Auffassung wird geteilt, daß die Umsetzung der §§ 19 g ff. WHG für HBV-Anlagen vordringlich ist.

Rheinland-Pfalz

Ist bereits umgesetzt (siehe Punkt 1 a).

Sachsen

Siehe zu 1 f.

Sachsen-Anhalt

Die Vordringlichkeit wird bestätigt.

Thüringen

Die Auffassung wird geteilt. Das Land Thüringen hat aus diesem Grund die Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261) erlassen.

- c) Welche Bundesländer haben bereits Landesregelungen zum HBV-Vollzug (Nov. Verordnung zum Umgang mit Anlagen wassergefährdender Stoffe – VAWS) getroffen, welche Bundesländer planen derartiges, und welche Bundesländer agieren noch nicht?

Novellierte Anlagenverordnungen gibt es bisher in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen. In den übrigen ist, soweit der Bundesregierung bekannt ist, die Einführung der novellierten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geplant.

- d) Welche Zeitspannen bzw. Fristunterschiede für die sachverständige Erstprüfung der Betriebe sind zu erwarten?
Ergeben sich hieraus nach Auffassung der Bundesregierung Folgeprobleme?

Da noch nicht alle Länder eine novellierte VAwS in Kraft gesetzt haben, ist über die sich ergebenden Zeitspannen bzw. Fristunterschiede noch keine Aussage zu machen.

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung folgende Stellungnahmen der Länder vor:

Baden-Württemberg

Die Frist für die erstmalige Überprüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen (auch Altanlagen) läuft zum 31. Dezember 1995 aus. Allerdings plant das Umweltministerium mit der Einführung eines Anhangs zu § 4 der Verordnung, die Frist für die erstmalige Überwachung der Anlagen vom 31. Dezember 1995 auf den 31. Dezember 1997 zu verlängern. Des Weiteren sollen die Termine zur Kennzeichnung von Anlagen, zum Erstellen eines Anlagenkatasters für Anlagen der Gefährdungsstufe D nach § 28 Abs. 1 der Verordnung um zwei Jahre verlängert werden. Mit dieser Verschiebung soll u. a. eine mögliche Harmonisierung mit der Öko-Audit-Verordnung offengehalten werden.

Bayern

Für Anlagen, die erstmals nach der noch zu erlassenden Anlagenverordnung prüfpflichtig sind, ist die Inbetriebnahmeprüfung bis spätestens 31. Dezember 1998 durchzuführen.

Berlin

Gemäß § 28 Abs. 4 VAWS hat der Betreiber bestehender Anlagen diese bis spätestens 31. Dezember 1998 überprüfen zu lassen, sofern die Anlagen nach § 23 VAWS prüfpflichtig sind.

Brandenburg

Bestehende Anlagen, die erstmals einer Sachverständigenprüfung bedürfen, sind bis zum 31. Dezember 1998 zu überprüfen. Folgeprobleme werden nicht erwartet.

Bremen

Die Erstprüfung ist nach bestimmten Kriterien in einer Fristenstaffel bis Ende 1996 vorzunehmen.

Hessen

Nach § 28 Abs. 4 der Muster-VAWS sind neu in die Prüfpflicht gekommene Anlagen, also vor allem HBV-Anlagen, zwei Jahre nach der in § 29 Muster-VAWS genannten Frist (Übergangsfrist von zwei Jahren für VbF-Sachverständige) durch Sachverständige prüfen zu lassen. In § 28 Abs. 6 der hessischen VAWS ist dementsprechend für die erstmalige Sachverständigenprüfung bestehender HBV-Anlagen unmittelbar die Vierjahresfrist genannt, d. h. daß diese Anlagen bis zum 30. September 1997 zu prüfen sind. Unterschiedliche Prüf Fristen können folgende Probleme verursachen:

- Da grundsätzlich Mängel an Anlagen anzunehmen sind, bedeuten spätere Prüfungen ein zusätzliches Risiko für den Gewässerschutz.
- Bei Prüfungen, die erst deutlich nach der Vierjahresfrist der Muster-VAWS durchgeführt werden müssen, z. B. aufgrund eines späteren Erlasses der jeweiligen Landesverordnung, wird den betroffenen Anlagenbetreibern eine längere Frist eingeräumt, was im Falle von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auch wirtschaftliche Folgen haben kann.

Mecklenburg-Vorpommern

Die VAWS enthält Übergangsregelungen für bestehende Anlagen, die in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential Umrüstungen bzw. Überprüfungen bis spätestens 30. Juni 1997 vorschreiben.

Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 23 i. V. m. § 28 der VAWS NW sind oberirdische HBV-Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 000 Litern, sofern die Anlagen dem Gefährdungspotential gemäß § 6 den Stufen C und D, in Schutzgebieten den Stufen B, C und D zu-

geordnet sind, bis zum 30. September 1995 erstmalig und danach wiederkehrend nach Maßgabe des § 19i WHG durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Rheinland-Pfalz

Zeitspannen und Fristunterschiede sind nicht zu erwarten, daher keine Folgeprobleme (siehe Punkt 1 e).

Sachsen

Der Betreiber hat im Freistaat Sachsen bestehende Anlagen, die aufgrund des § 23 SächsVAwS erstmalig einer Prüfung bedürfen, in Schutzgebieten innerhalb von drei Jahren, außerhalb von Schutzgebieten innerhalb von fünf Jahren überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 3 SächsVAwS. Ausnahmen sind im Rahmen behördlicher Zulassungen möglich.

Sachsen-Anhalt

Gemäß Entwurf der VAwS sind Erstprüfungen für bestehende HBV-Anlagen bis zum 31. Dezember 1996 durchzuführen.

Thüringen

Nach der Thüringer Anlagenverordnung sind bestehende prüfpflichtige LAU- und Rohrleitungsanlagen, die bislang noch nicht überprüft wurden, spätestens bis zum 1. August 1997, bestehende prüfpflichtige HBV-Anlagen, die bislang noch nicht überprüft wurden, spätestens bis zum 1. August 1999 durch Sachverständige überprüfen zu lassen.

- e) Erwartet die Bundesregierung, daß sich für die sog. Altfälle, die den größten Anteil des HBV-Vollzugs ausmachen, für die zuständigen Behörden vor Ort aufgrund der eingegangenen sachverständigen Begutachtungen der Betriebssituation größere Handlungsbedarfe ergeben?

Der tatsächliche Handlungsbedarf kann nur durch die für den Vollzug zuständigen Bundesländer beurteilt werden.

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung folgende Stellungnahmen der Länder vor:

Bayern.

Nein.

Berlin

Nach den bestehenden Erfahrungen sind die Sicherheitsvorkehrungen bei bestehenden HBV-Anlagen häufig unzureichend, da konkrete Regelungen fehlten. Daraus ergibt sich ein erhöhter Handlungsbedarf mit Ablauf der Frist (31. Dezember 1998) zur erstmaligen Sachverständigenprüfung bestehender Anlagen. Es

ist damit zu rechnen, daß die Betreiber die gewährte Frist bis Ende 1998 weitgehend ausschöpfen. In dem einen oder anderen Fall werden die Vollzugsbehörden sogar gezwungen sein, die HBV-Anlagen selbst zu ermitteln und die geforderten Sachverständigengutachten einzufordern, da die Betriebe von sich aus nicht aktiv werden.

Brandenburg

Aus den unter 1 a genannten Gründen machen in Brandenburg die sogenannten Altfälle nicht den größten Teil des HBV-Vollzugs aus.

Bremen

Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit erheblichem Handlungsbedarf zu rechnen.

Hessen

Die Prüfung der HBV-Anlagen (Altfälle) wird für die Wasserbehörden keinen größeren Handlungsbedarf ergeben, wenn die Anlagenbetreiber die festgestellten Mängel jeweils in eigener Verantwortlichkeit unverzüglich beseitigen. Tatsächlich dürfte es jedoch zu Verwaltungsvorgängen kommen. Vielfach werden Sanierungsmaßnahmen wasserbehördlich anzuordnen sein. Falls die Betreiber den Sanierungsaufwand oder die unverzügliche Sanierung für unverhältnismäßig halten, werden sie Ausnahmeanträge in sachlicher und/oder terminlicher Hinsicht bei der Wasserbehörde stellen. Dies ist auch möglich, weil die Muster-VAwS keine unmittelbare Anpassungspflicht für bestehende Anlagen vorsieht (siehe § 28 Abs. 2). Angesichts der anzunehmenden großen Anzahl von HBV-Anlagen kann dadurch ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen. Hierzu liegen jedoch noch keine Erfahrungen vor.

Mecklenburg-Vorpommern

Es ist davon auszugehen, daß die Alt-HBV-Anlagen nach der Erstüberprüfung durch Sachverständige behördlichen Handlungsbedarf erfordern. Da in Mecklenburg-Vorpommern kaum produzierendes Gewerbe im HBV-Bereich vorhanden ist, insbesondere Altanlagen aus Unwirtschaftlichkeit zum großen Teil stillgelegt wurden, ist mit Umsetzungsproblemen und größerem Handlungsbedarf nicht zu rechnen.

Nordrhein-Westfalen

Größerer Handlungsbedarf für die zuständigen Behörden für die Altfälle aufgrund der eingegangenen Prüfberichte wird nicht erwartet, da nach allen vorliegenden Erfahrungen Anlagenbetreiber bereits den Sanierungsvorschlägen der Sachverständigen vor Erstellung der Prüfberichte folgen, so daß die Sachverständigen in diesen Fällen mängelfreie Anlagenprüfungen bestätigen können.

Rheinland-Pfalz

Kein größerer Handlungsbedarf mehr erforderlich, da die Mehrzahl der Betriebe erfaßt und überprüft ist.

Sachsen

Im Freistaat Sachsen gelten im Gegensatz zur Muster-VAwS die Anforderungen der SächsVAwS für bestehende Anlagen nicht erst aufgrund einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde, sondern per Verordnung (§ 28 Abs. 4 SächsVAwS). Insoweit ergibt sich für die Vollzugsbehörden kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Sachsen-Anhalt

Es wird erwartet, daß bei den Erstprüfungen von bestehenden HBV-Anlagen eine Vielzahl von Mängeln festgestellt wird. Die Abstellung der Mängel soll aber weitgehend in Betreiberverantwortung unter Kontrolle der Sachverständigen erfolgen. Der Umfang der behördlichen Handlungen soll durch Konzentration nur auf Schwerpunkte begrenzt werden. Selbstverständlich ergibt sich dennoch ein sehr hoher Handlungsbedarf.

Thüringen

Ein Handlungsbedarf wird lediglich bei der geringen Anzahl noch in Betrieb befindlicher HBV-Anlagen, die noch zu DDR-Zeiten errichtet wurden, erwartet.

- f) Hat die Bundesregierung eine etwaige Zeitplanung, ausgedrückt in Jahren, bis wann der Bestand an HBV-Anlagen (inkl. Altfälle) durch die Bundesländer voraussichtlich auf das gesetzlich vorgeschriebene Gewässerschutz-Niveau gebracht sein wird?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Mitteilungen der Länder ist zu erwarten, daß mit Ablauf des Jahres 2000 die HBV-Anlagen im wesentlichen dem geforderten Schutzniveau entsprechen werden.

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung folgende Stellungnahmen der Länder vor:

Bayern

Wie bereits zu Frage 1 a ausgeführt, kann für den Freistaat Bayern davon ausgegangen werden, daß HBV-Anlagen bereits jetzt den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ein besonderer Zeitpunkt, bis zu dem etwaige Umrüstungsmaßnahmen spätestens abgeschlossen sein müssen, wird deshalb in der neuen Anlagenverordnung und für den Freistaat Bayern nicht vorgesehen werden. Für erstmals prüfpflichtige HBV-Anlagen ist jedoch sichergestellt, daß auf Grundlage des Inbetriebnahme-Prüfungsergebnisses die zuständigen Behörden die notwendigen Anordnungen im Einzelfall treffen werden.

Berlin

Wie oben ausgeführt, ist mit einer umfassenden Sanierung der HBV-Anlagen auf das Niveau der VAwS wohl erst zwei bis drei Jahre nach Ablauf der Frist zu rechnen, da nach dem Gutachten erst die Umplanung und der Umbau erfolgen muß.

Brandenburg

Für die Anpassung von HBV-Anlagen wird es in Brandenburg keine gesetzlich vorgeschriebene Anpassungsfrist geben. Sanierungsanordnungen der Wasserbehörden für HBV-Anlagen werden jeweils Einzelfallentscheidungen sein, bei der die Terminierung unter anderem vom Gefährdungspotential, den Standortbedingungen und dem aktuellen Sicherheitsdefizit abhängig ist.

Bremen

Analog zu 1 d ist auch hier eine Fristenstaffel vorgeschrieben. Die längste Frist für HBV-Anlagen endet am 30. September 1998.

Hessen

Hierzu gibt es noch keine konkreten Vorstellungen. Terminvorgaben gibt es hier nicht. Vorerst muß geklärt werden, welcher Sanierungsbedarf bei HBV-Anlagen besteht, inwieweit Mängel unverzüglich beseitigt werden können oder wegen akuter Gefahr müssen, und inwieweit längeren Anpassungsfristen zuzustimmen ist. Die in Hessen zum 30. September 1995 vorgelegten Anzeigen können hierfür eine Grundlage sein; insbesondere werden jedoch die Erstprüfungen bei HBV-Anlagen (in Hessen bis zum 30. September 1997) mit konkreten Mängelbezeichnungen die wesentliche Grundlage sein.

Mecklenburg-Vorpommern

Wann der gesamte HBV-Bestand dem Anforderungsniveau entspricht, kann trotz des guten Fortschritts in der Anlagenüberwachung gegenwärtig nicht terminiert werden.

Nordrhein-Westfalen

Konkrete Angaben über die Anzahl der sanierten und sanierungsbedürftigen Anlagen können nicht gemacht werden; es ist jedoch davon auszugehen, daß die große Mehrzahl der Anlagen (spätestens nach der Überprüfung durch die Sachverständigen) den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

Rheinland-Pfalz

Siehe Punkt 1 a.

Sachsen

Bestehende Anlagen in Schutzgebieten sind im Freistaat Sachsen innerhalb von drei Jahren, außerhalb von Schutzgebieten innerhalb von fünf Jahren an die Anforderungen der SächsVAwS anzupassen (§ 23 Abs. 4 SächsVAwS).

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sollen bestehende HBV-Anlagen bis zum 31. Dezember 1998 an das Anforderungsniveau der VAWS angepaßt werden.

Thüringen

Die Thüringer Anlagenverordnung gibt für die Sanierung der Altanlagen eine konkrete Frist vor, die am 1. August 2000 abläuft. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Wasserbehörde die Frist verkürzen oder verlängern.

2. Sieht die Bundesregierung aufgrund ihrer Erfahrungen gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Soweit Defizite seitens der Vollzugsbehörden der Länder bestehen, sind diese nicht durch gesetzgeberische Initiativen des Bundes aufzuheben.

Zur Vermeidung zeitlicher und etwaiger materieller Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bei der Konkretisierung und Umsetzung der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften sind gesetzgeberische Initiativen denkbar. Sowohl seitens der Wirtschaft als auch seitens der Wasserressorts der Länder gibt es Bestrebungen, zu einer stärkeren Bundeseinheitlichkeit bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der zeitlichen Einführung von Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu kommen.

Bevor entsprechende Neuregelungen mit Erweiterung der Bundeskompetenzen in Aussicht genommen werden könnten, müssen aber insbesondere die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und die verschiedenen fachpolitischen Optionen geklärt werden. Zur Ausfüllung einer weitergehenden Bundeszuständigkeit müßten überdies im Bereich des Bundes zusätzliche finanzielle und personelle Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Zeit nicht vorhanden sind. Aus Bundessicht ist zunächst abzuwarten, welche Ergebnisse die bereits seit einiger Zeit laufende Diskussion unter den Ländern zur Neuordnung der §§ 19 a ff., 19 g ff. WHG bringt.

